

Sammlung gesellschaftswissenschaftlicher Aufsätze.
Herausgegeben von Eduard Fuchs.
Drittes Heft.

Die Juden als Verbrecher.

Eine Beleuchtung antisemitischer Beweisführung

VON

Dr. S. Lux.



München 1893.

Druck und Verlag von M. Ernst, Senefelderstraße 4.

Alle Rechte vorbehalten.

Diejenigen Antisemiten, welche ihrer Judenhetze ein wissenschaftliches Mäntelchen umhängen, behandeln die Judenfrage mit Vorliebe als Rassenfrage und bekämpfen dann die Juden als eine den Germanen gegenüber niedere Rasse, welche durch ihre innige Berührung mit dem deutschen Volke das sittliche Niveau desselben herabdrückt.

Will man bei der Debatte hierüber den festen Boden der Thatfachen nicht unter den Füßen verlieren, so darf man natürlich nur diejenigen Erscheinungen des Gesellschaftslebens in Betracht ziehen, die sich concret greifen lassen. Nichts aber ist schwankender als der Begriff des sittlichen Niveau's und der Begriff der Moral überhaupt; das fühlen auch die Antisemiten und sie spielen deshalb die ganze Frage darauf hinaus, in welchem Gegensatz die Juden zu den codificirten Moralanschauungen des Volkes, zu den Strafgesetzen stehen, und die Frage lautet dann so:

„Sind die Juden eine criminellere Rasse als die Germanen?“

„Die Juden als Verbrecher“ — das ist das Schlagwort einer ganzen Reihe von Zeitungsartikeln in der antisemitischen Presse, von Hekreden und Broschüren. Das antisemitische ABC-Buch, aus welchem die Antisemiten ihr geistiges Rüstzeug holen, legt auf diese Frage ihr Schwergewicht und erst kürzlich ist im Verlage von Fr. W. Grunow in Leipzig eine Broschüre erschienen*), welche sich ausgesprochenermaßen die Aufgabe stellt, die Verschiedenheit oder vielmehr die niedere Artung des jüdischen Volkscharakters gegenüber dem germanischen aus der Criminalstatistik abzuleiten.

Wir wollen den Pfaden dieser Untersuchung hier nachgehen, aber wir müssen dazu, um unseren Standpunkt zu präzisiren, eine allgemeine Bemerkung vorausschicken:

*) W. Giese, die Juden und die deutsche Criminalstatistik; Leipzig, Fr. W. Grunow, 1893.

Die Zeit ist noch nicht ganz vorüber, wo man in den Mittelpunkt der Geschichtsbetrachtung die einzelne Person stellte, wo man in den persönlichen Eigenschaften des Menschen den Schlüssel für die geschichtlichen Ereignisse suchte.

Die materialistische Geschichtsauffassung, die immer mehr alle Gebiete wissenschaftlicher Forschung revolutionirt, hat diese alte, legendäre Anschauung in ihren geraden Gegensatz umgekehrt. Und uns erscheint nicht mehr die einzelne Person als die Angel, um welche sich der Gang der Ereignisse dreht; der Mensch erscheint uns vielmehr als das Product seines Milieus, der ganzen Summe von gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Zuständen, die ihn umgeben. Von diesem Standpunkte aus stellt sich die menschliche Willensbethätigung nur als das Resultat der Vorgänge in der Außenwelt dar, das sich mit Nothwendigkeit ändern muß, wenn das Milieu eine andere Gestalt annimmt.

Unter diesem Gesichtswinkel sind alle menschlichen Erscheinungen zu betrachten, wenn wir uns nicht in dem Irrgarten doctrinärer Speculation verlaufen wollen; und von diesem Gesichtspunkte aus lüftet sich auch sofort der metaphysische Schleier, der von den Juristen aller Schulen über das Wesen des Verbrechens gebreitet worden ist. Das Verbrechen erscheint im Lichte der materialistischen Geschichtsauffassung nicht mehr als der Ausfluß individueller Eigenschaften des Verbrechers, sondern als die Resultante aus diesen individuellen Eigenschaften und dem socialen Milieu, in welchem sich der Verbrecher befindet. Das Verbrechen ist nicht eine individuelle, sondern eine sociale Erscheinung — oder wie Frz. v. Liszt in prägnanter Weise sich ausdrückt: „Die Mikrobe des Verbrechens gedeiht nur in der Nährflüssigkeit der Gesellschaft.“ Und so lange die im Gesellschaftsleben wirksamen Kräfte dieselben bleiben, werden auch Zahl und Art der Verbrechen sich im wesentlichen nicht ändern.

In einer auf dem Privateigenthum basirten Gesellschaft wird natürlich als Verbrechen par excellence jeder Eingriff in das Privateigenthum angesehen werden müssen und in zweiter Linie jeder Angriff auf diejenigen Institutionen, welche zum Schutze des Privateigenthums sich heranzubilden. Wird das als richtig zugegeben — und ernstliche Einwände können dagegen nicht erhoben werden — so kann es nicht überraschen, daß überall in der modernen Gesell-

schaft die criminellste Klasse das Proletariat ist. Der ganze Entwicklungsvorgang ist sehr einfach. Das Proletariat rückt immer weiter aus dem Kreise heraus, der durch die spontan entstandene und bewußt ausgebaute Rechtsordnung für die Besitzenden eingehegt ist, die Thatsache der Besitzlosigkeit und relativen Rechtlosigkeit genügt, die Besitzlosen zu einem stetem Ansturm gegen das einzig die kraft ihres Besitzes Stärkeren schützende Recht zu veranlassen; — und dieser Ansturm ist eben das, was die im Besitze der Macht Befindlichen, Diejenigen, die zur Sicherung der Macht das Recht dekretiren, als eine Rechtsverletzung, als ein Verbrechen bezeichnen. Das sind die einfachsten Beziehungen zwischen Gesellschaftsform und Verbrechen, die sich aber immer mehr compliciren, je stärker die Besitzlosen, die Entrechteten selbst werden. —

Es ist klar, daß in diesem System für das, was die Criminalisten der älteren Schule „verbrecherischen Sinn“ nennen, abgesehen von pathologischen Fällen, kein Raum ist. Sehr wohl aber können besondere Charaktereigenschaften, Raceneigenthümlichkeiten, gesellschaftliche Gewohnheiten der einen oder anderen Gesellschaftsklasse eine Aenderung in der Art der Verbrechen ausüben. Von diesem Gesichtspunkte aus soll die Criminalität der jüdischen Race untersucht werden.

* * *

Ein flüchtiger Blick auf die deutsche Criminalstatistik*) lehrt uns, daß im allgemeinen die christliche Criminalität größer als die jüdische ist. Es wurden nämlich von 1882—1889 überhaupt wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilt 2 699 799 Christen und 27 453 Juden. Setzen wir diese Zahlen in Beziehung zu der strafmündigen Civilbevölkerung christlichen und jüdischen Bekenntnisses, so sehen wir, daß auf 100 000 über 12 Jahr alte Christen: 8404,2; dagegen auf dieselbe Zahl über 12 Jahr alter Juden 6965,5 Verurtheilte kommen. Die Criminalität der Christen zu der der Juden verhält sich also wie 1:0,83; oder die christliche Bevölkerung zeigt eine 1,205 Mal größere Criminalität als die jüdische Bevölkerung.

*) Wir berücksichtigen nur die Criminalstatistik von 1882—1889, obwohl bereits der Band für 1890 vorliegt, weil wir Resultate erhalten wollen, die mit den Angaben Wieje's, der nur bis 1889 geht, unmittelbar vergleichbar sind.

Man muß schon die Kühnheit eines Fritsche*) haben, um aus dieser Thatsache die Behauptung zu ziehen, „daß die Bethheiligung der Juden an den Verbrechen eine im Verhältniß viel größere ist, als die der Deutschen.“ In der That, aus diesen allgemeinen Angaben der Criminalstatistik läßt sich ein Strick für die Juden nicht drehen, so ist man denn auch gezwungen, die statistischen Daten so lange zu drehen und zu gruppiren, bis das gewünschte Resultat herauskommt. Das ist zwar keine wissenschaftliche Methode, es ist nicht einmal sehr anständig, aber es verfehlt doch seine Wirksamkeit nicht, denn der ehrsame Philister, der schon vor der Druckerschwärze eine unbegrenzte Hochachtung hat, beugt sich überzeugt und zerknirscht vor jeder statistischen Zahlenangabe.

Auch Herr Giese profituirt in seiner citirten Arbeit in der geschilderten Weise die Statistik. Von den verschiedenen Delictsgruppen eignen sich am besten die Delicte gegen das Vermögen dazu, um die außerordentlich hohe Criminalität der Juden nachzuweisen; aber auch nicht alle, denn wenn man die Gesamtzahl aller Eigenthumsdelicte betrachtet, so sieht man, daß hier die Christen eine 1,449 Mal größere Criminalität aufweisen als die Juden.***) Bringt man die Verurtheilungen wegen Diebstahls und Sachbeschädigung in Abzug, so stehen sich 435 082 verurtheilte Christen und 7 578 verurtheilte Juden gegenüber, auf 100 000 Strafmündige derselben Kategorie 1354,4 Christen und 1922,7 Juden, so daß diesmal die Juden eine 1,42 Mal so große Criminalität zeigen als die Christen. Von dieser Thatsache werden wir ausgehen müssen, wenn wir die Behauptungen der Antisemiten über die größere Criminalität der Juden in das rechte Licht stellen wollen. — Schon bei dieser Thatsache ist der Antisemitenkatechismus gezwungen, sich für Mörder, Räuber und Einbrecher besonders zu erwärmen, haben diese doch nur solche Ver-

*) Fritsche, Antisemitenkatechismus.

**) Wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum wurden von 1882—1889 verurtheilt:

Christen	1 271 634
Juden	10 813
auf 10 000 der strafmündigen Civilbevölkerung gleicher Kategorie:	
Christen	3958,5
Juden	2743,5.

brechen begangen, „die in gewissem Maße Muth und Thatkraft beanspruchen“, damit man nicht etwa versuche, die jüdischen Verbrechen einfach gegen die christlich-germanischen aufzurechnen. Unseres Erachtens freilich zeugt es von wenig gutem Geschmack, einen Einbrecher dem Wucherer gegenüber einen lebenswürdigen Menschen zu nennen; aber dieses Auseinanderzerren gleichartiger Delicte, nur um den Juden eins zu versehen, ist nicht blos geschmacklos, es zeugt vielmehr — wenn man es wie Herr Fritsche macht — von einer solchen Skrupellosigkeit in der Wahl der Mittel zum Zwecke der Verheugung, daß dies allein zur Illustrirung der antisemitischen Kampfesweise genügt.

Aber wir sind keine Philosemiten, die mit dem Mantel der christlichen Nächstenliebe die Fehler der Juden verhüllen wollen, wir wollen vielmehr nur kritisch untersuchen, ob ein Einfluß der jüdischen Race auf die Criminalität zu constatiren ist. Zu diesem Zwecke ist der Leser, wenn er uns folgen will, wohl oder übel gezwungen sich zunächst durch folgende Liste von Vergehen und Verbrechen durchzuarbeiten, bei welchen die Juden eine höhere Criminalität aufweisen als die Christen. Um den Einwand der Voreingenommenheit von vornherein abzuschneiden zählen wir sämtliche Delicte in derselben Weise auf, wie dies auch Herr W. Giese thut. Wir citiren zu diesem Zwecke zunächst die auf 100 000 der strafmündigen Bevölkerungsklasse entfallende Zahl bestrafter Christen auf, dann die ebenfalls auf 100 000 strafmündige Juden verurtheilten jüdischen Verbrecher und geben schließlich mit Ω bezeichnet die Zahl, welche angiebt, um wie viel Mal größer die jüdische Criminalität als die christliche ist.

In dieser Strafliste finden wir nun:

1*) Hoch- und Landesverrath u. s. w. Crim.: 0,4; 0,5
 $\Omega = 1,25$.

4 d Verletzung der Wehrpflicht; Crim.: 320,2; 764,5 $\Omega = 2,39$.

4 f Andere Vergehen wider Abschnitt VII, sowie Vergehen gegen § 49a des St.-G.-B. (hauptsächlich öffentliche Gewalthätigkeiten, Anmaßung eines öffentlichen Amtes, unbefugte Beseitigung öffentlicher Siegel, Aufforderung oder Entbieten zu einem Verbrechen, Theilnahme an verbotenen Verbindungen) Crim.: 13,7; 14,7 $\Omega = 1,07$.

*) Nummern des abgekürzten Verzeichnisses der Criminalstatistik.

- 4 g Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen bezw. jugendlichen Arbeitern. Crim.: 4,9; 43,4 $\Omega = 8,86$.
- 4 h Zuwiderhandlungen in Bezug auf Concessionspflicht u., sowie gegen behördliche Anordnungen betreffs Sicherheitsvorrichtungen bei gewerblichen Einrichtungen. Crim.: 96,1; 196,9 $\Omega = 2,05$.
- 4 i Andere Vergehen gegen die Gewerbeordnung (hauptsächlich Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Löhnung der Arbeiter und Nöthigung u. s. w. zur Arbeitseinstellung und Arbeitsentlassung). Crim.: 3,8; 9,1 $\Omega = 2,39$.
- 4 l Vergehen gegen das Socialistengesetz. Crim. 3,7; 5,1 $\Omega = 1,38$.
- 4 m Verbrechen und Vergehen gegen verschiedene, die öffentliche Ordnung betreffende besondere Reichsgesetze (betr. Schifffahrt, Inhaberpapiere und Reichskassenscheine, Impfwesen, Krankenversicherung, Presse, Sprengstoffe). Crim.: 10,4; 13,7 $\Omega = 1,32$.
- 5 a Münzverbrechen. Crim.: 3,5; 3,8 $\Omega = 1,09$.
- 5 b Münzvergehen. Crim.: 1,9; 5,6 $\Omega = 2,95$.
- 7 Falsche Anschuldigung. Crim.: 12,6; 26,4 $\Omega = 2,10$.
- 8 Vergehen, die sich auf die Religion beziehen. Crim.: 6,5; 15,0 $\Omega = 2,31$.
- 10 f Kuppelerei. Crim.: 41,6; 50,7 $\Omega = 1,22$.
- 10 g Aergerniß durch unzüchtige Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften. Crim.: 34,6; 45,4 $\Omega = 1,31$.
- 11 Beleidigung. Crim.: 1006,5; 1488,8 $\Omega = 1,48$.
- 12 Zweikampf. Crim.: 2,7; 14,7 $\Omega = 5,44$.
- 14 f Fahrlässige Körperverletzung. Crim.: 43,7; 44,1 $\Omega = 1,01$.
- 15 b Widerrechtliche Freiheitsentziehung. Criminal.: 4,3; 5,3 $\Omega = 1,23$.
- 17 b Erpressung. Crim.: 11,3; 28,2 $\Omega = 2,50$.
- 18 c Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Fehlerei. Crim.: 4,6; 23,3 $\Omega = 5,07$.
- 18 d Fehlerei im wiederholten Rückfalle. Crim.: 1,0; 2,5 $\Omega = 2,50$.
- 19 a Betrug. Crim.: 304,0; 673,1 $\Omega = 2,21$.

- 19 c Untreue und Pflichtwidrigkeit des Vorstandes u. s. w. einer Aktiengesellschaft zc., sowie Vergehen gegen das Bankgesetz zc. Crim.: 10,6; 14,7 Ω 1,39.
- 19 d Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln zc. Crim.: 11,5; 22,5 Ω = 1,96.
- 20 a Urkundenfälschung. Crim.: 74,0; 132,2 Ω 1,79.
- 20 b Unterdrückung von Urkunden. Crim.: 1,6; 3,3 Ω = 2,06.
- 21 a Betrügerischer Bankerott. Crim.: 3,3; 36,5 Ω = 11,1.
- 21 b Einfacher Bankerott. Crim.: 9,6; 200,4 Ω = 20,9.
- 21 c Andere Vergehen und Verbrechen auf ein Konkursverfahren. Crim.: 2,2; 12,4 Ω = 5,64.
- 22 a Vergehen in Bezug auf Glücksspiele und Lotterien. Crim.: 19,9; 54,8 Ω = 2,75.
- 22 e Verletzung fremder Geheimnisse. Crim.: 2,9; 10,4 Ω = 3,59.
- 22 f Wucher. Crim.: 1,1; 20,8 Ω = 18,9.
- 22 g Andere Fälle strafbaren Eigennuzes. Crim.: 3,7; 5,1 Ω = 1,38.
- 22 h Vergehen in Bezug auf das geistige Eigenthum. Crim.: 2,0; 19,0 Ω = 9,50.
- 24 e Öffentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen, insbesondere von Einfuhrverboten zur Abwehr von Rinderpest zc. Crim.: 18,3; 39,8 Ω = 2,17.
- 24 g Herstellung und Feilhalten gesundheitschädlicher Nahrungs-, Genuß- und Gebrauchsgegenstände. Crim.: 11,5; 45,9 Ω = 3,99.
- 25 a Bestechung (aktive). Crim.: 13,2; 37,3 Ω = 2,83.

Einem statistisch ungeschulten Menschen kann es in der That recht schmil werden, wenn ihm diese Liste von jüdischen Schandthaten vorgelegt wird. Aber eben auf ein solches Leserpublikum ist die ganze Brochüre zugeschnitten. —

Ehe wir auf die Würdigung der einzelnen Punkte eingehen, wollen wir ein objektives Urtheil darüber anführen, wie wenig sich im Allgemeinen die criminalstatistischen Daten, welche sich auf die Verbrechen der verschiedenen religiösen Bekenntnisse beziehen, zur Charakterisirung des „verbrecherischen Hanges“ bei Juden und Christen, bei Katholiken und Protestanten verwerthen lassen. Herr Dr. jur. Klein, kgl. preussischer Gerichts-Assessor, kommissarischer

Hilfsarbeiter im Kaiserlichen Statistischen Amt, der den diesbezüglichen Theil der Criminalstatistik für 1890 bearbeitet hat, führt nämlich l. c. pag. II 19 aus:

„ . . . Die Juden stehen . . . ungünstig und übertreffen die Christen in der Criminalität bei den Delictsarten: Beleidigung, Erpressung, Betrug und Urfundenfälschung.

„Alle diese Ergebnisse jedoch auch nur zu einem größeren Theile auf die Religion der Verurtheilten zurückzuführen, erscheint nicht angängig. Die in der vorliegenden Statistik berücksichtigten Religionen und Konfessionen unterscheiden sich in den Grundlehren der Moral, soweit wenigstens europäische Kulturstaaten und insbesondere das deutsche Reich in Frage kommen, nicht so weit, daß man es unternehmen könnte, die Unterschiede in der Criminalität auf solche Bekenntnisse zurückzuführen. Will man daher überhaupt in der Religion und Konfession einen Einfluß auf die Criminalität ihrer Befenner suchen, so muß man sich doch vergegenwärtigen, daß daneben andere, so mächtige Faktoren wirken, daß diejenigen der Religion dagegen verschwinden, und man statistische Vergleiche in dieser Beziehung nur dann mit einiger Sicherheit anstellen dürfte, wenn man Personen desselben Geschlechtes, desselben Alters, desselben Berufes, derselben Provinz nach ihrem Bekenntniß neben einander stellte, d. h. also die anderen Faktoren der Criminalität eliminirte; und dann wäre noch zu erwägen, daß die innere Religiosität und Konfessionstreue — denn diese wäre es doch, welche je nach ihrer Verschiedenheit in verschiedenem Maße vor Verbrechen und Vergehen bewahren sollten — sich auch nicht beurtheilen lassen aus den Nachweisungen dieser Statistik, welche nur in äußerer Weise erkennen lassen, ob ein Verurtheilter sich zur christlichen oder jüdischen Religion, oder zur evangelischen oder katholischen Konfession hinzugerechnet habe. Die oben mitgetheilten Erscheinungen können daher in ihrer Allgemeinheit nicht die Criminalitätsverschiedenheiten der nachgewiesenen Religionen und Konfessionen zum genauen Ausdruck bringen. Frühere Untersuchungen, welche für kleinere Bezirke mit möglichst gleichmäßiger Vertheilung der Bevölkerung auf die Konfessionen u. s. w. angestellt wurden, haben ergeben

(vergl. Stat. d. Deutsch. R. N. F. Bd. 30. S. II 28 fg.), daß in überwiegend katholischen Gegenden unterschiedlich eine hohe und eine geringe Criminalität vorkommt, also die Konfession in ihrem Einfluß durch die Landes- (Volks-) Natur (Temperament) überwogen wird. So wird die höhere Criminalität der Katholiken durch ihre Verbreitung im Osten erklärt, wo überhaupt eine hohe Criminalität herrscht, ebenso die Mehrbelastung bei Körperverletzung. Die hohe und den christlichen Criminalitätsantheil überwiegende Criminalität der Juden bei Beleidigung, Erpressung, Betrug und Urkundenfälschung stimmt überein mit einer hohen Betheiligung an diesen Delictsarten der im Handel und Verkehr Berufsthätigen, zu denen die Juden ein hohes Contingent stellen.“

Für jeden Einsichtigen würden diese Ausführungen vollauf genügen, daß sie darum für einen Antisemiten nicht genügen, läßt sich also a priori vermuthen. Wir müssen deshalb nothgedrungen auf die einzelnen Delicte, in welchen die Juden prävaliren, des näheren eingehen.

In dieser ganzen langen Reihe finden sich zunächst eine große Anzahl von Delicten, die nur ein Laie in der statistischen Wissenschaft gegen die Juden ausbeuten kann. Bei einzelnen Vergehen sind nämlich in Folge der geringen Zahl überhaupt Bestrafter die Criminalitätsziffern so klein, daß hier der uncontrolirbare Zufall eine sehr große Rolle spielen kann. Ein Beispiel wird das sofort klar machen:

In Bezug auf das Socialistengesetz sind im Verlauf der 8 Jahre (1882—1889) überhaupt nur 20 Juden verurtheilt worden gegen 1186 „Christen.“ Die Criminalitätsziffern sind dementsprechend 3,7 und 5,1; es erscheinen also die Juden 1,38 mal so stark zu den „Verbrechen“ im Sinne des Socialistengesetzes hinzuneigen als die Christen. Wären aber nur 5 Juden in diesen 8 Jahren weniger verurtheilt worden, so würde die jüdische Criminalität der christlichen gerade gleich sein. Bei 390 000 strafmündigen Juden in 8 Jahren 5 Verurtheilungen mehr oder weniger und das criminalstatistische Resultat ist ein gänzlich verschiedenes! —

Oder ein anderes Beispiel:

Bei dem Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung sind die

Criminalitätsziffern 43,7 bzw. 44,1. Hätten innerhalb 8 Jahren nur 3 Juden weniger einen Blumentopf zum Fenster hinunterfallen lassen oder vergessen eine Kellertreppe zu schließen u., so wäre das erhaltene statistische Resultat in sein grades Gegentheil verkehrt.

Es gehört wirklich kein tiefes Eindringen in die Wahrheitslehre dazu, um es sich klar zu machen, daß auf so unsicherem Untergrunde keine beweiskräftigen Schlüsse aufgebaut werden können. Berücksichtigt man aber, von diesen Erwägungen geleitet, nur diejenigen Delicte, welche durch größere Zahlen charakterisirt sind, so fallen sofort folgende Delicte aus der Strafliste heraus: 1. 4f; 4i; 4l; 5a; 5b; 14f; 15b; 18d; 20b; 22g. Aber trotzdem bleibt die Strafliste der Juden noch recht respektabel. — Da ist zunächst die Verletzung der Wehrpflicht, für welche die jüdische Criminalität 2,39 mal so groß ist als die christlich-germanische. Herr Giese verfehlt denn auch nicht, jedenfalls in vollstem Einverständnis mit den antisemitischen Wortführern, sofort bei diesem Punkt sein moralisches Ausrufungszeichen anzubringen. Aber hören wir, um diese Zahlen würdigen zu können, die Aeußerungen der amtlichen Criminalstatistik l. c. pag. II. 8 über den Werth der statistischen Grundlage: „Wegen Verletzung der Wehrpflicht wurden hauptsächlich diejenigen verurtheilt, welche nach Anzeige der Ersatzbehörde, bei welcher sie zuletzt gestellungspflichtig waren, sich nicht gestellt haben und deren Aufenthalt im deutschen Reich nicht ermittelt worden ist. Die Absicht, sich der Wehrpflicht zu entziehen, wird dann präsumirt, und doch finden sich sicherlich viele unter den Verurtheilten, welchen die Absicht jedenfalls nicht beizuhohnte, da sie als Kinder von ihren auswandernden Eltern mitgenommen wurden. Viele werden verurtheilt, die gar nicht mehr am Leben sind, oder deren Wehrpflicht im deutschen Reiche durch Naturalisation im Auslande und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erloschen ist.“ — So sieht also in Wahrheit der Scheiterhaufen aus, auf welchen der Jude gezerrt wird! —

Dann folgen in der Liste weiter die Vergehen gegen die Gewerbeordnung, die ganz besonders geeignet sind, den Unternehmer in den Augen der Arbeiter zu compromittiren. Da bei diesen Delicten die Juden numerisch so stark überwiegen, so kann es kein Wunder nehmen, daß die Antisemiten bei ihren Agitationen vor einem Arbeiterpublikum ganz eindringlich auf diese Thatfache hinweisen. Aber war denn nicht

diese hohe Criminalitätsziffer für die Juden, ohne Rücksicht auf ihre Raceneigenthümlichkeit, von vornherein zu erwarten? Für jeden Einsichtigen ohne weiteres. Die jüdische Bevölkerung verhält sich zur christlichen wie 100 zu 8500. Die christliche Bevölkerung besteht aber zum überwiegenden Procenttheil aus Proletariern, während die jüdische Bevölkerung Deutschlands relativ viel weniger Proletarier, dagegen mehr Unternehmer zählt. Nehmen wir aber an, was den thatsächlichen Verhältnissen ungefähr entsprechen dürfte, daß auf 10 christliche Unternehmer immer ein jüdischer Unternehmer kommt, daß bei den christlichen und jüdischen Unternehmern der „verbrecherische Gang“ zur Verletzung der Gewerbeordnung gleich groß ist, daß sich beispielsweise jeder fünfzigste Unternehmer ein solches Vergehen zu Schulden kommen läßt — oder richtiger: sich erwischen läßt, — so würde auf die gesammte strafmündige deutsche und die strafmündige jüdische Bevölkerung bezogen, die jüdische Criminalität doch zirka 8 mal so groß erscheinen, als die christlich-germanische, obwohl sie beide thatsächlich gleich groß sind. — Mit solchen Daten statistische Beweise zu führen, ist also im Grunde nichts anderes als eine läppische, statistische Spielerei. — In zwanglosester Weise lassen sich die Vergehen 19 c, 19 d, 22 a, 22 h, 24 e, 24 g genau ebenso erklären, ohne daß man nöthig hätte, erst zu einem specifisch-jüdischen „Gang zum Verbrechen“ seine Zuflucht zu nehmen.

Von der ganzen Liste von 33 Verbrechen bleiben also nur noch 12 übrig, welche die Juden ganz besonders compromittiren: — Ob mit Recht oder Unrecht werden wir sofort ersehen.

Nach der Meinung Giese's z. B. zeigt sich der corrumpirende Einfluß des Judenthums vor allem in der aktiven Bestechung, in welcher die Juden 2,83 mal die Christen übertreffen. Auch hier liegt der Fall ganz analog, wie bei den Vergehen gegen die Gewerbeordnung. Betrachtet man nämlich nur die Leute, die überhaupt in der Lage sind, eine Bestechung zu unternehmen und scheiden wir aus der Procentberechnung alle diejenigen Hunderttausende aller Proletarier aus, welche dieses Delict niemals begehen können, so würde der Zeiger der Criminalstatistik sicher nicht zu Ungunsten der Juden ausschlagen. Aber selbst wenn er das thäte, so würde dieses „specifisch-jüdische“ Verbrechen reichlich durch das „specifisch-christliche“ Verbrechen der passiven Bestechung compensirt werden. 147 Juden

sind im Ganzen wegen Bestechung innerhalb 8 Jahren verurtheilt worden, d. h. im jährlichen Durchschnitt 18,4; während jährlich 40—50 christlich-germanische Beamte verurtheilt wurden, weil sie sich haben bestechen lassen. Man versucht doch aber nicht eine Bestechung, wenn man nicht voraussetzen kann, daß man einen bestechlichen Beamten vor sich hat! — Da zu entscheiden, wer die Corruption erzeugt, derjenige, der die Hand aufmacht, oder derjenige, der etwas hineinlegt, läuft doch wirklich nur auf Haarspalterei hinaus. Erzeugt wird die Corruption, soweit sie vorhanden ist, doch nur durch die intensive Ausbeutung der Beamten bei kärglichem Gehalt, der diese erst auf das mehr oder weniger redlich verdiente Trinkgeld direkt anweist. — Warum ist denn bei den deutschen höheren Beamten die Bestechlichkeit fast ausgeschlossen, bei den unteren aber relativ so häufig? — Doch nicht deshalb, weil die höheren Beamten aus einem besseren Holze geschnitzt sind als die unteren!

Wir kommen nun zu denjenigen Delicten, die in dem angeführten Sündenregister der Juden durch höhere Criminalitätsziffern auffallen. — Da ist zunächst die „Beleidigung.“ Aber auf den ersten Blick schon erkennt man, daß das Vorwiegen jüdischer Criminalität bei Beleidigung mit ihrem Zurücktreten bei Körperverletzung zusammenhängt. Trennt man aber nicht willkürlich die ihrem Wesen nach zusammenhängenden Delicte, so stellt sich die jüdische Criminalität noch weit günstiger als die christlich-germanische. Vor dieser Thatsache muß sich auch Herr Giese beugen und mit echter Rowdy-Logik führt er deshalb aus: „Beide Delicte gehen aus augenblicklicher, leidenschaftlicher Erregung hervor, die Formen, in denen sie sich äußert, sind aber sehr verschieden. Der Deutsche liebt es, seinen Gegner zu Boden zu schlagen, wobei er freilich auch seine eigene Haut zu Markte trägt. Der Jude zieht den Wortkampf vor. Gleich hier treffen wir auf eine einschneidende Verschiedenheit der beiden Volksseelen.“ Damit der Jude verbrannt werden kann, erwärmt sich der Antisemit für eine der fatalsten Charaktereigenschaften, die man sich denken kann, für die Kauflust, über die unter dem Titel: „Zunehmende Verrohung der Arbeiterklasse“, die christlich-germanischen Zeitungen bei anderer Gelegenheit nicht genug zetern können und zu deren Eindämmung sie sogar Stockprügel in Vorschlag bringen!

Mit besonderer Vorliebe werden von den Antisemiten die

Sittlichkeitsverbrechen der Juden in den Vordergrund gestellt, die angeblich aus der Lüftlingsnatur der jüdischen Race fließend, ganz besonders deutlich den corrumpirenden Einfluß des Judenthums charakterisiren. Das ist zunächst gar nicht einmal wahr, denn wenn wir sämtliche Sittlichkeitsverbrechen betrachten, so sehen wir, daß 1882 bis 1889 bestraft wurden

	Christen	Juden			
wegen Doppelsehe . . .	441	2	statt	5	wenn die Criminalität bei beiden dieselbe wäre
" Blutschande . . .	2 567	5	"	32	"
" Unzucht unter Mißbrauch eines Ver- trauensverhältnisses	336	2	"	4	"
" widernatürlicher Unzucht . . .	2 726	16	"	34	"
" Nothzucht . . .	22 460	265	"	280	"
" Kuppelei . . .	13 381	200	"	167	"
" unzüchtiger Hand- lungen u. Verbrei- tung unzüchtiger Schriften . . .	12 046	179	"	150	"
" andere Vergehen geg. d. Sittlichkeit	1 136	12	"	14	"
Zusammen		681	"	686	

Im allgemeinen also halten sich Juden und Christen ungefähr die Stange, nur bei der Kuppelei und dem Aergerniß durch unzüchtige Handlungen prävaliren die Juden; die Criminalität der Juden ist hier bezw. 1,22 und 1,31 mal größer als die der Christen; Zahlen, die nicht sehr von 1 verschieden sind und die in Anbetracht des kurzen Zeitraumes, über die sich die Betrachtungen erstrecken, für einen Unbefangenen wenig genug Anlaß zu moralischer Entrüstung gegen die Juden gegeben hätten. — Sieht man sich dann die absoluten Zahlen an und erfährt man, daß in den betrachteten 8 Jahren 13 376 Christen, aber nur 200 Juden wegen Kuppelei bestraft worden sind, so gehört schon ein gut Stück Bornirtheit dazu, die Juden als die Verführer, die Christen als die Verführten hinzustellen. Und weiter: Wer erscheint achtbarer, der, welcher ein Mädchen verschachert, oder der es erschachert? Sei der Mädchenhändler auch wirklich ein Jude, der Käufer gehört in den meisten

Fällen sicher der Blüthe der christlichen Germanen an; derjenige der zur Kuppelei Anlaß gab, wäre also vorwiegend der „Germane“, aber nur der Kuppler wird bestraft. Betrachtet man aber die Zahlen der Criminalstatistik unter dem Gesichtspunkte der Strafrechtspflege und sieht man sich die von der Criminalstatistik gebotenen Details etwas näher an, so wird man niemals aus den unzuverlässigen Daten beweiskräftige Schlüsse auf die „Moralität“ der einen oder der anderen Bevölkerungsklasse ziehen können. Auf 100 000 der betreffenden Kategorie wurden verurtheilt (1882—1889)* im jährlichen Durchschnitt:

II. in der Industrie, Bergbau, Bauwesen	
a. Selbstständige	7,64
b. Gehilfen, Arbeiter	5,74
c. Angehörige	16,64
III. Handel und Verkehr	
a. Selbstständige	48,11
b. Gehilfen, Arbeiter	6,00
c. Angehörige	7,71
IV. Arbeiter und Tagelöhner ohne bestimmten Beruf	
a. Erwerbsthätige	43,76
b. Angehörige	24,61

Die anderen Kategorien stehen weit unter dem jährlichen Durchschnitt von 5,14, der für ganz Deutschland gilt.

Es sind also an der Kuppelei zwei Berufskategorien vornehmlich betheiligte. Einmal die Selbstständigen im Handel und Verkehr und dann die Arbeiter ohne besondere Berufsangabe. Die letzteren sind sicher in ihrer überwiegenden Zahl Christen, bei den ersteren ist mindestens ein Zehntel Juden. Bei den Arbeitern ohne Berufsangabe sind also auch die Kuppler in erster Linie Christen und zwar, wie ohne weiteres nach der Praxis der Strafrechtspflege vorauszusetzen, in ihrer Eigenschaft als Louis. Bei den Handel-treibenden, bei den im Verkehrsgewerbe Thätigen — mit dem starken jüdischen Procentantheil der Berufszugehörigen — finden sich dagegen die eigentlichen gewerbsmäßigen Kuppler. Was aber ist nach unserer Rechtsprechung alles Kuppelei! — Das Bordellhalten, das Vermiethen an illegitime Pärchen, das Vermiethen von Zimmern an Prostituirte zc. schwere und leichte Fälle bunt durcheinander, die leichten aber in der

*) cfr. Archiv f. soz. Gesetzgebung und Statistik Bd. V. pag. 270.

Uebersahl. Wären nun in dieser Berufskategorie die Christen und Juden auch nur in gleichem Procentsatz an der harmlosesten Form der Kuppelerei theilhaftig, so fiel natürlich wieder auf die Gesamtsahl der Juden, weil die Vergleichszahl hier 85 mal so klein ist, der Schein der größeren Verlotterung. In Wahrheit aber stehen sich schlimmsten Falls ein annähernd gleicher Procentsatz jüdischer Hotelbesitzer, Hausbesitzer u. und christlich-germanischer Louis gegenüber. — Oder mit anderen Worten die Juden kommen in criminalstatistischer Beleuchtung noch besser weg als die Christen, man müßte sich denn für die Louis besonders erwärmen wollen. Damit ist natürlich nicht behauptet, daß die Juden überhaupt kein Contingent zu den schwersten Fällen der Kuppelerei stellten, die Zeitungen melden ja oft genug von jüdischen Mädchenschacherern, aber sie melden ebenso oft von ehrfamen deutschen Hausfrauen, die ihre Töchter reichen Wüstlingen verkuppeln. — Wir wollten eben nur den detaillirten Beweis führen, daß die Criminalstatistik diejenigen Schlüsse nicht zuläßt, welche Herr Giese aus ihr zieht.

Noch weniger als die Kuppelerei sind die Delicte aus § 183 und § 184 (Nr. 10g des Verzeichnisses) geeignet, socialethische Folgerungen zu gestatten. Ich kann hier nur das wiederholen, was ich an anderer Stelle bereits ausgeführt habe.*) „Unzüchtige Handlungen werden aller Orten tagtäglich öffentlich begangen, aber doch nur relativ selten so unter Vernachlässigung aller Vorsichtsmaßregeln, daß Jemand Aergerniß daran nehmen kann, resp. daß die Staatsanwaltschaft Kenntniß davon erhält; denn wenn auch nach den Entscheidungen des Reichsgerichts örtliche Anschauungen den Thatbestand des öffentlichen Aergernisses nicht hinwegschaffen, so werden diese doch nicht selten die Häufigkeit der Strafanzeige wesentlich beeinflussen. Die Zahl der aus § 183 Verurtheilten wird also keineswegs irgendwelche hervorragende Beweisraft für den Sittlichkeitsgrad irgend eines Gesellschaftskreises haben. Genau das Gleiche gilt von den Handlungen aus § 184, die in der Criminalstatistik in durchaus unkritischer Weise mit den Handlungen aus § 183 zusammengeschweift sind, obwohl doch zum Beispiel der Abdruck des sittlich ernstesten Romanes „Albertine“ von Krogh oder des litterar-historisch und

*) Archiv für soc. Gesetzgebung und Statistik Bd. V, pag. 273.

künstlerisch so bedeutenden Dekameron von Boccaccio mit einer cynischen Handlung auf dem Tanzboden, oder der Ausübung des geschlechtlichen Aktes auf einem öffentlichen Plage nicht die geringste Gleichartigkeit der Motive aufweist. Gerade bei den Straftthaten aus § 184 spielt überdies auch die persönliche Auffassung des Richters eine so bedeutende Rolle, daß die Vergehen dieser Kategorie vollständig ihren einheitlichen Charakter verlieren.“ -- Und trotzdem subsummirt Herr W. Giese alle diese Delicte unter die Delicte aus Gewinnsucht! Trotzdem nennt er die hier aufgeführten Delicte kurzer Hand „Verbreitung von Schmutzschriften.“ — Das dürfte bei diesem Punkt genügen, um den Werth der kritischen Untersuchungen Herrn Giese's in das gebührende Licht zu stellen. —

Einfach lächerlich aber ist die Behauptung Herrn Giese's: „Der wirtschaftliche Halt unseres Volkes wird untergraben durch Spielsucht und Schuldenmachen. Wir finden die Juden emsig an der Arbeit, diesen deutschen Erbfehlern Vorschub zu leisten und sie auszubeuten.“

Denn unsere Statistik führt auf:

22a Vergehen in Bezug auf Glückspiel; $\Omega = 2,75$.

22f Wucher. $\Omega = 18,9$.

Auf den Wucher komme ich noch zu sprechen. Was aber das erstere Delict anbetrifft, so ist es gerade der christlich-germanische Staat mit seinen Lotterien und seiner Totalisator-Concession, der dem „deutschen Erbfehlern“ Vorschub leistet und dann noch, wie zum Hohn, die preußischen Juden, die vielleicht häufiger als die preußischen Christen in ausländischen Lotterien spielen, z. B. in der sächsischen, dafür bestraft, daß sie sich nicht haben vom Heimathsstaate ausbeuten lassen. Vielleicht aber würde die besondere Hervorhebung des gewerbsmäßigen Glücksspieles das Verhältniß denn doch für die Juden ungünstiger erscheinen lassen? Die Statistik gibt darüber keine Auskunft, es lassen sich also auch keine Schlüsse aus der Statistik ziehen; wenn man aber bedenkt, daß das Hazardiren in den adligen Casinos nur höchst selten bestraft wird, dagegen desto häufiger eine harmlose „lustige Sieben“ in einem Restaurant-Hinterzimmer, so würde man sich selbst dann, wenn die Criminalstatistik specialisirt wäre, über die höhere Criminalität der Juden nicht

wundern können, weil auch im Verkehrsgewerbe ein sehr hoher Procentsatz Juden thätig ist.

Ich komme nun zu denjenigen Delicten, welche seit Alters her den Juden als Specifica vorgeworfen worden sind. Es sind dies Betrug, betrüglischer und einfacher Bankerott, Wucher.

Es ist klar, daß bei diesen Delicten am meisten der Handelsstand theilhaftig sein muß. Wenn nun aber der antisemitische Statistiker daraus schließt, daß — um diese Delicte bei den Juden aus ihrer vorwiegenden Theilnahme am Handel abzuleiten — nun auch eine vollständige Parallelität zwischen den Criminalitätsziffern dieser Berufsklasse und den Juden stattfinden müsse, so ist das ein statistischer UBSchützenfehler. Es sieht zwar sehr graufig aus, wenn

	Unterschlagung	Betrug	Bankerott
der Handelsstand im Allgemeinen mit	640,2	634,9	122,8
die Juden mit	309,0	673,1	236,9

als Criminalitätsziffern belastet sind.

Aber einmal würden schon die günstigen Zahlen für die jüdischen Unterschlagungen die ungünstige Stellung der Juden bei den anderen Delicten vollauf compensiren. Andererseits aber ist bei dieser tendenziösen Gruppierung außer Acht gelassen worden, daß besagte Delicte nicht blos vom Handelsstande begangen werden, sondern auch in den anderen Berufsclassen nicht zu den Ausnahmeerscheinungen gehören. Beweiskräftig ist die Untersuchung nur dann, wenn für alle Berufsclassen gesondert die jüdische und die christliche Criminalität in Bezug auf die in Frage stehenden Delicte betrachtet würde. Die Criminalstatistik bietet jedoch an sich keine Unterlage für die in Frage stehende Berechnung. Man muß sich, wie dies auch Herr Giese thut, in der Weise zu helfen suchen, daß man von der Berufszählung vom Jahre 1882 für Preußen ausgehend, die Zahl der Berufsangehörigen nach Religionen gesondert für den 1. Dezember 1885 und zwar für ganz Deutschland berechnet. Wie bedenklich auch immer diese Berechnung sein mag, so stellt sie doch den einzigen Weg dar, die gestellte Aufgabe schätzungsweise zu lösen. Exakte Resultate sind damit freilich nicht zu erhalten und es wird sich auch kein Statistiker irgend welchen Illusionen bezüglich der Beweisraft der auf diesem Wege berechneten Zahlen hingeben.

Aber wir müssen doch auf diesem Wege Herrn Giese folgen, um seine Zahlen an sich einer kritischen Betrachtung unterziehen zu können.

Es werden also mit Hilfe der angegebenen Methode die Betrüger in den einzelnen Berufen nach Juden und Christen gesondert berechnet und zwar unter Voraussetzung, daß für beide religiöse Bekenntnisse, oder wie die Antisemiten sagen: für beide Racen, die gleiche Criminalität vorhanden sei. Zieht man dann die Zahl der nach der Berechnung sich ergebenden Juden zusammen, so erhält man 1842 Juden, die höchstens wegen Betruges hätten verurtheilt sein dürfen, während thatsächlich 2653 Juden verurtheilt worden sind. — Womit nach Meinung der Antisemiten bewiesen ist, daß die Juden mehr zum Betrüge hinneigen als die Christen. Das gleiche gilt auch vom betrügerischen Bankerott und vom einfachen Bankerott. Aber schon der einfache Bankerott, bei welchem die Criminalitäten 9,6 bzw. 200,4 sind, ist schon nicht in jedem Falle mehr den Eigenthumsdelicten zuzurechnen, denn in den meisten Fällen besteht das Delict nur darin, daß eine Bilanz nicht oder nicht rechtzeitig gezogen worden ist, daß keine Inventur gemacht worden ist, oder daß ähnliche kleine Vergehen gegen das Handelsgesetz und die Concursordnung vorkommen, die durchaus nicht mit einem beabsichtigten Betrüge zusammenzufallen brauchen. Im Gegentheil: Wenn ein betrügerischer Bankerott beabsichtigt worden ist, pflegen im Allgemeinen die Bücher am allerbesten in Ordnung zu sein. Daß es sich in den meisten Fällen um bloße Bagatellen handelt, geht schon daraus hervor, daß die Strafen zu cr. 38,50/o unter 4 Tagen und zu cr. 440/o unter 30 Tagen Gefängniß betragen. Die Juden sind zwar in diesem Punkte cr. 21 mal so „verbrecherisch veranlagt“ wie die Christen, aber so entsetzlich böse Menschen sind sie darum doch nicht, denn bei dem leichtesten Eigenthumsdelict, dem einfachen Diebstahl, zu welchem die Christen den Hauptprocentfuß der Verbrecher liefern, sind nur cr. 30/o mit unter 4 Tagen und cr. 400/o mit unter 30 Tagen Gefängniß, 30 0/o aber höher bestraft. Schon in diesem Falle also würde sich einfacher Bankerott und einfacher Diebstahl, wenn es sich um die Beurtheilung des verbrecherischen Sinnes bei Christen resp. Germanen und Juden handelte, vollständig compensiren.

Aber auch folgende kleine Zusammenstellung beweist, daß das Bankerott machen keine specifisch jüdische Eigenthümlichkeit ist.

Es kommen auf 100 000 Einwohner :

Konkurse Juden		Konkurse Juden			
Bremen	45,0	570	Esßaß-Lothringen	16,7	2160
Neuß ältere Linie	38,4	99	Schwarzb. = Sonderzh.	15,7	300
Lübeck	36,8	860	Meiningen	14,9	700
Königreich Sachsen	30,4	270	Hessen	14,8	2570
Hamburg	26,5	2870	Westfalen	14,4	790
Sachsen-Weimar	22,4	380	Baiern	14,1	880
Schleswig-Holstein	22,3	290	Mecklenburg-Strelitz	13,3	500
Sachsen-Altenburg	21,8	26	Provinz Sachsen	13,2	310
Schwarzb. = Rudolstadt	21,8	83	Hessen-Nassau	12,7	2680
Oldenburg	20,8	440	Mecklenburg-Schwerin	12,6	380
Neuß jüngere Linie	20,2	120	Rheinland	11,6	1000
Schaumburg-Lippe	20,2	930	Westpreußen	11,6	1520
Berlin	19,4	5020	Lippe	11,4	770
Württemberg	19,4	620	Ostpreußen	11,3	730
Baden	19,3	1610	Brandenburg	11,3	540
Pfalz	18,9	1510	Pommern	11,2	810
Braunschweig	18,3	400	Hannover	10,4	660
Koburg-Gotha	18,1	270	Posen	9,5	2530
Anhalt	17,5	580	Schlesien	9,2	1140
Waldeck	17,3	1320	Hohenzollern	9,1	1000

„Wir wollen“ — so schreibt die „Allg. Ztg. des Judenth.“ — „nicht so weit gehen, zu behaupten, daß die Anwesenheit der Juden die Zahl der Concurrenzen vermindere, das Eine aber ist aus der obigen Tabelle klar, daß die stark von Juden bewohnten Provinzen, wie Posen, Hessen-Nassau, Schlesien, Westpreußen, Hessen, sehr günstige Zahlen aufweisen, während die fast „judenreinen“ Bremen, Lübeck, Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein und die thüringischen Herzogthümer gerade die meisten Concurrenzen haben. Es ist also wieder einmal eine Behauptung der Antisemiten in ihrer Nichtigkeit erwiesen.“

Sehr richtig hebt bei diesem Delict der Antisemiten-Spiegel*) hervor: „Es ist im Auge zu behalten, daß beim Kaufmann Handlungen eine Bestrafung wegen Bankerotts herbeiführen, welche bei anderen Berufsständen straflos bleiben. Z. B. ein wegen Spiels kassirter, im Uebrigen nicht bestraffter Offizier, der seine Schulden nicht bezahlt, würde, wenn er als Kaufmann in der gleichen Lage wäre, wegen Bankerotts bestraft werden. Ebenso wird der Bauer, dessen Grundstück wegen lüderlicher Wirthschaft subhastirt ist, nicht bestraft, falls seine Gläubiger Schaden leiden; der Kaufmann in

*) Danzig 1892, pag. 91. .

ähnlicher Lage wird wegen Bankrotts bestraft. Zwischen einer Subhastation, welche die Gläubiger nicht befriedigt und einem Concurs besteht ein Unterschied nur in der Form.“

Das Analoge gilt für den Betrug.

Aber es ist überhaupt völlig unangebracht, die Eigenthumsdelicte mechanisch auseinander zu reißen. Sofern das Eigenthum überhaupt als eine geheiligte Institution gilt, ist der Spitzbube um nichts besser und um nichts schlechter als der Betrüger. Nehmen wir zwei Personen mit gleich stark ausgebildetem „verbrecherischen Sinn“ an, so wird der Dümmerer stehlen, der Geschicktere betrügen, und da die Juden im Allgemeinen eine höhere Bildung besitzen als das christlich-germanische Proletariat und da sie ohne Frage auch über größere Intelligenz gebieten, so kann es gar nicht verwunderlich erscheinen, daß sie, wenn sie sich überhaupt schon einmal am Eigenthum des Nächsten vergreifen wollen, den ihren sonstigen Anlagen conformeren Weg wählen und lieber betrügen als stehlen.

Ist man also gerecht und vergleicht man das specifisch christlich-germanische Eigenthumsdelict mit dem specifisch-jüdischen, nämlich den Diebstahl mit dem Betrüge, so ergiebt sich für den ersteren als christliche Criminalitätsziffer 2297,4, für den Betrug als jüdische Criminalitätszahl 673,1; und dann stellt sich der Christ als dreimal so sehr zum Eigenthumsverbrechen geneigt heraus, als der Jude, und nicht umgekehrt, wie uns die Antisemiten glauben machen wollen. Natürlich wäre auch diese Behauptung durchaus unsinnig, denn gerade die Eigenthumsdelicte haben ihre Ursache nicht in einem besonderen „verbrecherischen Sinn“, sondern in einer dauernden oder vorübergehenden materiellen Noth. Wenn man dies zugiebt, wird man natürlich nicht die Religion oder die Confession in den Vordergrund der Betrachtung stellen, sondern vielmehr die — übrigens in Bezug auf das Individuum statistisch nicht greifbaren — materiellen und socialen Verhältnisse. Für eine solche mehr kritische Betrachtung der Criminalstatistik aber ist ein Antisemit nicht zu haben, ihm handelt es sich viel weniger darum die wirklich treibenden Kräfte des Gesellschaftslebens zu ermitteln, als vielmehr aus dem an der Oberfläche zu Tage tretenden Erscheinungen ein Ragout zusammen zu brauen, welches dem simplen Bauern oder dem rückständigen Handwerker, der sich nicht aus der Massenbeobachtung, sondern aus dem

einzelnen speziellen Fall, mit dem er persönlich zusammengerathen ist, seine Gesellschaftsanschauung construirt, grade schmachhaft und verdaulich ist. —

Sehr ungünstig stehen die Juden bei den Fehlereidelicten da (18 c und 18 d des Verzeichnisses). Aber es steht diesem Delicte ebenfalls das specifisch-christliche des Diebstahls gegenüber und der Stehler ist so schlimm wie der Fehler. Es ist ganz richtig, was Herr Giese sagt, daß Fehler und Dieb sich wie Unternehmer und Arbeiter gegenüberstehen, aber die Sache liegt doch so, daß Fehler nur der sein kann, der in unauffälliger Weise gestohlene Gegenstände an den Mann zu bringen vermag, also im Allgemeinen der Händler. Betrachtet man aber nun die im Handel und Verkehr Beschäftigten, so dürfte das Verhältniß für Christen und Juden ziemlich dasselbe sein. Aber ganz abgesehen davon, die Criminalstatistik giebt keinen Anhalt zum Beweise dieser Behauptung, ist es durchaus unbillig, einfache Fehlerei von der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Fehlerei und der Fehlerei im wiederholten Rückfalle zu trennen. Thut man dies aber nicht, so findet man, daß wegen Fehlerei ganz im Allgemeinen 59 144 Christen und 763 Juden verurtheilt worden sind. Die Criminalitätszahlen sind dann 18,5 bezw. 19,6; $\Omega = 1,05$. Das geringe Uebergewicht zu Ungunsten der Juden erklärt sich zwanglos aus deren Ueberwiegen im Handelsstande.

Nach Erledigung dieses Punktes wären wir eigentlich fertig, denn für die übrigen Eigenthumsdelicte, bei welchen die Juden eine höhere Criminalität aufweisen als die Christen, können wir nur bereits Gesagtes nochmals wiederholen. Aber um uns nicht dem Vorwurfe auszusetzen, einer unbequemen Controverse aus dem Wege gegangen zu sein, wollen wir wenigstens auf den Wucher der durch den hohen Criminalitätsquotienten $\Omega = 18,9$ ungünstig für die Juden gekennzeichnet ist, eingehen. Verurtheilt wegen Wuchers sind im Laufe der 8 Jahre 362 Christen und 82 Juden; die Criminalitätsziffer ist für die ersteren 1,1, für die letzteren 20,8. Das sieht sehr böse aus für die Juden; aber auch hier darf man offenbar nicht verwandte Delicte tendenziös auseinanderreißen. Es fällt mir natürlich nicht im Traume ein, die Juden als besonders reine Engel hinzustellen, aber dem Unbefangenen wird es doch klar sein, daß es in Bezug auf die Wirkung ganz gleich ist, ob jemand unter der Aus-

nutzung der augenblicklichen Nothlage oder des Leichtsinnes einer Person dieser das Fell über die Ohren zieht, oder ob er dieselbe mit brutaler Gewalt beraubt, sie durch Erpressung vergewaltigt u. c.; — und weist man noch dann auf die Verschiedenartigkeit der M o t i v e hin, so darf man getrost den modernen Unternehmer, der sich knapp mit einer hundertprocentigen Mehrwerthrate begnügt, mit dem ehrenwerthen Kravattenfabrikanten, der 50% Wucherzinsen nimmt, in eine Reihe stellen. — Da die Motive der Verbrechen sich aber criminalstatistisch nicht greifen lassen, kann man die einzelnen Delicte nur auf ihre Wirkung mit einander vergleichen und hierin geben sich Raub und Wucher nichts nach. Wegen Raubes und räuberischer Erpressung aber wurden in den 8 Jahren 3242 Personen bestraft. Juden participirten aber nur in sehr geringem Maße an diesem Delict, nur 16 Juden wurden wegen Raubes verurtheilt; auf 100 000 der betreffenden Bevölkerungsklasse kämen dann 4 Juden und 10 Christen, die Juden wären dann also nur ein halbmal so raublustig als die Christen. Zieht man dann aber beide Delicte, die nur ganz willkürlich auseinandergerissen worden sind, zusammen, so ist der Criminalitätsquotient 2,2. Sehen wir dann wirklich diese Delictart als eine jüdische Eigenthümlichkeit an, so erkennen wir, daß sie reichlich ihren Ausgleich findet in dem specifisch christlichen Delict des schweren Diebstahls, der unter gegebenen Umständen in Raubmord umschlägt, zu dem sicher schon die Neigung vorhanden ist, noch ehe das Verbrechen begangen worden ist. Aber selbst dies außer Acht gelassen, gestehen wir selbst zu, daß die Juden relativ 19 mal mehr zum Wucher neigen als die Christen, so ist das absolute Zahlenresultat gegenüber dem demonstrativen Hepp Hepp gegen die „jüdischen“ Halsabschneider geradezu verblüffend. 49 Millionen Germanen werden jährlich von 10 Juden bewuchert! Und dafür dieser Entrüstungsturm! — Nun ist es ja bekannt genug, daß die verurtheilten Wucherer nur einen verschwindend kleinen Procentsatz der wirklich vorhandenen Wucherer ausmachen, aber die Criminalstatistik giebt an keiner Stelle die Mittel an die Hand, auch nur annähernd die wirkliche Zahl der Wucherer zu schätzen oder zu ermitteln, ob mehr Juden als Christen straflos geblieben sind. In einer an Frivolität nahe heranreichenden Weise versuchen jedoch die Antisemiten diesen Nachweis und nicht blos für den Wucher, sondern

auch für andere Delicte. Sie stellen die Zahl der jüdischen und der christlichen Freigesprochenen mit einander in Parallele, und da bei einer ganzen Reihe von Delicten die Zahl der freigesprochenen Juden die Zahl der freigesprochenen Christen übertrifft, so stempelt man auch die Freigesprochenen schlankweg zu Verbrechern, „die sich nur hinterlistig aus der Schlinge zu ziehen gewußt haben.“ Bei einer solchen Schlußfolgerung hört jede ernsthaftige Debatte auf, oder vielmehr die Antisemiten bezeichnen damit den ganzen Richterstand als von den Juden gekauft; aber wir wollen doch wenigstens flüchtig diesen Punkt berühren.

Unter 100 Angeklagten der gleichen Kategorie wurden bei allen Delicten zusammen 18,5 Christen und 29,2 Juden freigesprochen.

Nach den zahlreichen Erfahrungen, die in den letzten Jahren gemacht worden sind, zeigt sich in allen Kreisen der Staatsbeamten, speciell bei der Polizei und im Richterstande ein ziemlich stark ausgesprochener Antisemitismus; andererseits können auch die Früchte der antisemitischen Volksverhetzung nicht ausbleiben. Die Consequenz ist dann einfach die, daß gegen die Juden eine Anzahl gehässiger Denunziationen einlaufen, die nur höchst mangelhaft begründet sind, die aber bei der prinzipiellen Geneigtheit, von den Juden alles mögliche Schlechte eher zu glauben als das Gute, dazu führen, auf dieser mangelhaften Grundlage einen Strafproceß aufzubauen, der dann freilich in der Hauptverhandlung meist in sich selbst zusammenfällt. Sehr treffend sind in dieser Hinsicht die Ausführungen des Antisemiten Spiegels: „Wenn Herr Staatsanwalt Kobligk in einer vielbesprochenen Rede behauptet hat, es sei statistisch erwiesen, daß von den Juden 50⁰/₀ von den Christen nur 20⁰/₀ wegen Betrugs freigesprochen werden, eine Thatsache, die der jüdischen Schlaueit zuzuschreiben sei, so muß man dagegen bemerken, daß nicht nur beim Betruge, sondern überhaupt im Verhältniß weit mehr Juden freigesprochen werden, auch bei solchen Delictsarten, an denen Juden verhältnißmäßig schwächer theilhaftig sind und bei denen es nicht möglich ist, das Gesetz zu umgehen. So sind in den Jahren 1886 bis 1889 wegen einfacher Körperverletzung freigesprochen worden bei den Christen 21⁰/₀ der Angeklagten, bei den Juden 29⁰/₀; wegen schwerer Körperverletzung in derselben Zeit bei den Christen 18⁰/₀, bei den Juden 23,5⁰/₀ u. a. m. Ferner ist die Zahl der Freisprechungen beim Betruge je

nach dem Berufe der Angeklagten sehr verschieden. Wegen Betruges wurden in den Jahren 1886 bis 1889: 23⁰/₀ Christen und 42⁰/₀ Juden freigesprochen; nach dem Berufe der Freigesprochenen von den Gutsbesitzern 42⁰/₀, von den Kaufleuten 40⁰/₀, von den Arbeitern 15⁰/₀. Das beweist, daß beim Betruge der Procentsatz der freigesprochenen Kaufleute und Gutsbesitzer etwa eben so hoch ist, wie der freigesprochenen Juden. Nach der Logik des Herrn Staatsanwaltes Kobligt müßten die Gutsbesitzer die schlauesten Menschen Deutschlands sein. Nicht, wie der Herr Staatsanwalt meint, streifen die Juden in Folge ihrer Schlaueheit das Zuchthaus mit dem Armel, sondern es erfolgen mehr Freisprechungen von Juden, weil mehr unbegründete Denunziationen gegen sie einlaufen. Nahezu zur Gewißheit wird dies, wenn man die Verfälschung von Lebensmitteln, eine besondere Form des Betruges, in Betracht zieht. Es wurden wegen dieses Vergehens in den Jahren 1887—1889

	Christen	Juden
verurtheilt	2018	41
freigesprochen	709 = 35 ⁰ / ₀	29 = 71 ⁰ / ₀

Bei der Lebensmittelverfälschung kommt es lediglich auf Zeugniß und Gutachten an; es ist nicht möglich, wie beim eigentlichen Betruge das Gesetz zu „streifen.“ Die Vorurtheile gegen die Juden verursachen eben, daß ihnen Vergehen in viel größerem Maßstabe zugeschrieben werden, wo factisch kein Thatbestand vorhanden ist.“

Eine andere Erklärung, freilich ganz entgegengesetzter Art, vermag nicht bloß auf diesen Punkt, sondern auf die ganze Strafrechtspflege bedeutende Schlaglichter zu werfen.

Die Verurtheilten gehören in ihrer überwältigenden Majorität dem mehr oder weniger ungebildeten Proletariate an. Für einen ungebildeten Menschen aber ist nicht bloß die Chance verurtheilt zu werden größer, als für einen gebildeten, sondern er hat sogar noch die größere Aussicht unschuldig verurtheilt zu werden und zwar aus dem schon einfachen Grunde, weil er nicht die Tragweite seiner eigenen Worte zu überschauen vermag und sich zumeist selbst in das Unglück hineinredet, und weil ihm weiter als besitzlosen Proletarier kein Vertheidiger zur Seite steht, der in dem entscheidenden Moment entlastende Beweisangebote stellen kann. Unter diesen ungünstigen Verhältnissen leiden aber mehr die Christen als die Juden, weil in

Deutschland wenigstens der Durchschnittsjude kein absolut besitzloser Proletarier ist, und weil selbst der jüdische Proletarier in Folge seiner höheren Intelligenz, in Folge seiner ganzen Schulung einen höheren Grad von Scharfsinn besitzt, die schwachen Stellen der Anklage zu ermitteln, als der angeklagte Christ. Die beiden Racen stehen sich eben hier nicht als Racen gegenüber, sondern in ihrer Eigenschaft als Besizende und Proletarier, und daß der Besizende größere Chancen hat, freigesprochen zu werden, als der Besizlose, das liegt schon in der Klassengesetzgebung begründet, und ebenso auch in der Rechtsprechung, die sich überall da nothwendig zur Klassenrechtsprechung ausbilden muß, wo Angehörige der besitzenden Klasse als Richter fungiren. Es ist deshalb nicht übertrieben und zu hart geurtheilt, wenn Prof. Menger schreibt: „Ja wenn man die Strafrechtspflege nicht blos nach den dürftigen und abstracten Umrissen beurtheilt, welche Gesetze und theoretische Schriften von ihr bieten, sondern danach, wie sie in der Wirklichkeit lebt und sich bethätigt, so wird man zugeben müssen, daß durch jene verschiedene Beurteilung der inneren Zustände ähnliche Wirkungen hervorgebracht werden, als wenn für die beiden großen Kreise des Volkes (die Besitzenden und Besizlosen) verschiedene Strafrechte in Wirksamkeit wären!“

Bemerkt werden muß schließlich noch, daß an dem Meineid und den verwandten Delicten die Juden einen relativ größeren Antheil haben als die Christen. Die bezüglichen Zahlen sind hier:

	Verurtheilte auf 100000 strafmündige		D.
	Christen	Juden	
Meineid	21,2	42,9	2,02
Fahrlässiger, falscher Eid	9,4	14,7	1,56
Verleitung zum Meineid	5,4	14,2	2,63
Anderer Verletzungen der Eidespflicht	0,6	1,0	1,67
Falsche Anschuldigung	12,6	26,4	2,10

Die Criminalstatistik giebt keinen Aufschluß darüber, worin die höhere Criminalitätsziffer der Juden bei diesen Delicten ihren Grund hat. Hier ist natürlich deshalb auch der Hypothese der weiteste Spielraum gelassen und die Antisemiten verfehlen auch nicht, sofort die jüdische Race für die höhere Criminalität verantwortlich zu machen. Ehe man aber zu dieser Erklärung seine Zuflucht

nimmt, kann man mit weit größerer Berechtigung die thatsächlichen Verhältnisse heranziehen.

Jeder erfahrene Jurist weiß aus seiner eigenen Praxis, daß in den meisten größeren Processen Meineide und Falscheide geschworen werden und zwar häufig genug von beiden Zeugenparteien, von denen aber nur ein Bruchtheil zur strafrechtlichen Verfolgung kommt. Wir könnten nun sehr wohl den offen zu Tage liegenden antisemitischen Zug in unserer Justizverwaltung zur Erklärung dafür heranziehen, daß die Juden relativ häufiger wegen Meineides verfolgt werden: dann würden wir aber in genau denselben Fehler verfallen, wie die Herren Antisemiten. Für die Erklärung reicht vielmehr schon die einzige Ueberlegung aus, daß diejenige Bevölkerungsklasse den größten Tribut zu den Meineidsdelicten stellen wird, die am meisten mit den Gerichten zu thun haben wird, das sind vor allem die Handel- und Gewerbetreibenden. Wir werden uns also in erster Linie auf die Betrachtung der wegen Meineides bestrafte Kaufleute u. zu beschränken haben. Wegen Meineides sind bestraft 1887—1889:

276 selbstständige Kaufleute und 99 kaufmännische Gehilfen. Da in Preußen der sechste Theil der selbstständigen Kaufleute, der achte Theil der Gehilfen Juden sind, so würden, unter Annahme derselben Verhältniszahlen für Deutschland auf die jüdischen Kaufleute kommen

58 Verurtheilungen wegen Meineides, nämlich

$\frac{276}{6}$ verurtheilte selbstständige jüdische Kaufleute und $\frac{99}{8}$ verurtheilte jüdische Gehilfen. Im ganzen blieben aber, wenn man die Zahl der verurtheilten Kaufleute von der Gesamtzahl der wegen Meineides Verurtheilten abzieht, übrig:

2572—317 = 2255 verurtheilte Christen und

46—58 = —12 verurtheilte Juden,

d. h. nach unserer schätzungsweise Berechnung hätten 12 Juden mehr wegen Meineides bestraft werden müssen, als thatsächlich verurtheilt worden sind. Sehr richtig ist deshalb die Behauptung, daß nicht der Jude, sondern der Kaufmann verhältnismäßig viele Meineid schwört.

Diese Behauptung wird auch von dem Geh. Rath v. Scheel bestätigt, der in dem allgemeinen statistischen Archiv schreibt:

„ . . . Man muß doch erwägen, daß unter den Faktoren der Criminalität hier (wie Betrug, Meineid, Urkundenfälschung, Bankerott zc.), der Beruf mit in Concurrenz tritt, und daß die Handels- und Geldgeschäfte, welche die Juden vorwiegend treiben, zu den genannten Delicten besonders häufigen Anlaß geben und man daher nicht die Criminalität der Juden und Christen im Allgemeinen, sondern nur nach Berufsarten vergleichen dürfte — minutiöse und peinliche, schließlich doch zwecklose Untersuchung. So dürfte die Criminalstatistik, welche sich auf Confession und Religion erstreckt, eine überflüssige, zu Trugschlüssen und Gehässigkeit führende Arbeit sein und man wird deshalb auch die Frage nach der Religion der Verbrecher am besten unterlassen.“ (Seite 202.)

In der That überflüssige und zu Trugschlüssen führende Untersuchungen sind es, welche die Antisemiten leisten, wenn sie den Juden eine höhere Criminalität nachrechnen.

Es lag nicht in meiner Absicht, den Juden auf Kosten der Christen rein zu waschen, meine Absicht war vielmehr nur, darzuthun, daß aus der Criminalstatistik mit Leichtigkeit auch das Gegentheil von dem bewiesen werden kann, was die Antisemiten beweisen. — Die Criminalstatistik ist eben an sich durchaus ungeeignet, Schlüsse von der Tragweite zu gestatten, wie sie Herr Giese und Criminalstatistiker von gleichem Range ziehen. Aber bei den Antisemiten ist eben die Tendenz alles, die wissenschaftliche Analyse nichts, wäre es anders, so könnten sie nicht versuchen, den Juden auch noch Ehebruch und Verführung als Specifica in die Schuhe zu schieben, wo sich bei diesen Delicten, weil sie nur auf Antrag zur strafrechtlichen Verfolgung gelangen, noch ein uncontrolirbares Moment mehr, als bei den übrigen Delicten hineinschiebt, welches die Schlussfolgerung auf die Motive der Straftat erschwert.

Auf welcher niedriger Stufe in wissenschaftlicher Hinsicht die Arbeiten der Antisemiten stehen, das zeigt am besten die folgende Bemerkung Giese's: „Wir stehen vor der bedauerlichen Thatsache, daß der Richter nach Lage der Gesetzgebung in sehr vielen Fällen freisprechen muß, die nach dem Empfinden des öffentlichen Gewissens, ja nach dem sittlichen Gefühl der Richter selbst durchaus verdammenswerth sind und die härteste Strafe verdienen. . . Fürwahr eine seltsame Erscheinung, daß sich neben der Rechtsprechung, nach dem Strafgesetzbuch noch eine zweite nach sittlichen Grundsätzen herausbildet. . .“

Eine noch seltsamere Erscheinung freilich ist es, wenn sich jemand unterfängt, über criminalistische Probleme Brochüren zu schreiben, der von dem Werdeproceß des Rechtes auch nicht einen Hochschein besitzt. —

Wenn man nun die Resultate, die wir aus der kritischen Betrachtung der Criminalstatistik gewonnen haben, zusammenstellt, so ergibt sich, daß die Frage, von der wir ausgegangen waren: „Sind die Juden eine criminellere Race als die Germanen?“ verneint werden muß. Aber die unbedingte Verneinung der Frage wäre ebenso voreilig, wie die Schlußfolgerung der Antisemiten.

Stellt man die Verbrechen der Juden und die der Christen so schematisch mit einander in Parallele, wie wir es an verschiedenen Stellen der Antisemiten rügen mußten, so heißt das, die Menschen und die Gesellschaft aus der Froschperspektive betrachten, in der man dann nothwendig ein verzerrtes Bild erhalten muß. —

In allen Ländern mit ausgebildeter kapitalistischer Produktionsweise hat die Criminalitätscurve annähernd denselben Verlauf, obwohl sich doch, wenn man die Behauptungen der Antisemiten verallgemeinert, aus der Verschiedenheit der Charakter-Eigenthümlichkeiten oder der Racengegensätze zwischen romanischen und germanischen Völkern z. B. ganz wesentliche Verschiedenheiten in der Criminalität der einzelnen Länder ergeben müßten. — Das beweist, daß gegenüber anderen Momenten, welche das Verbrechen auslösen, der Racencharakter fast vollständig zurücktritt und sich höchstens einen nur modificirenden Einfluß auf die Verbrechensform wahr. Diese Momente aber, die in erster Linie als die auslösenden Ursachen einer bestimmten Art und Zahl von Verbrechen angesehen werden müssen, sind eben das wirthschaftliche und gesellschaftliche Milieu, in welchem die einzelnen Individuen leben.

Nur wenn ein Volk rein jüdischer Race, in welchem die kapitalistische Produktionsweise herrschte, unter die Lupe der Criminalstatistik genommen würde, erst dann könnte man exakte Vergleiche zwischen der Criminalität der Juden und der Germanen anstellen. So lange das nicht möglich ist, kann keinesfalls die Criminalstatistik eines einzigen Volkes zum Ausgangspunkte so folgenschwerer Schlußfolgerungen genommen werden, wie es die Antisemiten thun; das ist

selbst dann nicht zulässig, wenn man in mehr kritischer Weise als dies von den Antisemiten geschieht, Juden und Christen aus denselben Gesellschaftsklassen, oder aus denselben Berufskategorien mit einander vergleicht; denn die Motive der verbrecherischen Handlung werden uns auf diesem Wege nicht enthüllt, auf die Motive bezw. die Ursachen der Verbrechen kommt es aber gerade an.

Die Antisemiten machen es sich freilich sehr bequem, wenn sie die angeblich zunehmende Neigung des deutschen Volkes für schwindelhaften Betrug und Meineid auf den unheilvollen Einfluß der Juden zurückführen. Die Ausführungen W. Giese's in dieser Richtung sind außerordentlich bezeichnend:

„Bei uns in Deutschland erzeugte das Ueberhandnehmen keden, straffrei ausgehenden Betruges eine zunehmende Erregung der Geister. Nur zu oft werden wir an das leidige Sprüchwort von den kleinen und großen Dieben gemahnt . . . nun kann man wirklich nicht behaupten, daß diese Erscheinungen natürliche Ausflüsse des deutschen Volkscharakters wären. Die Deutschen haben, wie jedes Volk, ihre Bußprediger gehabt, die ihnen ins Gewissen reden mußten, aber unter den erhobenen Vorwürfen findet sich der Hinweis auf betrügerische Gewinnsucht, auf Bestechlichkeit u. s. w., nicht . . . dagegen hat sich gezeigt, daß in allem, was Schwindel, Betrug, Corruption heißt, die Juden den Reigen führen, daß wir also diese sehr bedenklichen Erscheinungen in unserem wirtschaftlichen und gesammten öffentlichen Leben zum großen Theil ihnen verdanken.“

Diese Naivität in der Auffassung gesellschaftlicher Vorgänge und Erscheinungen ist wirklich köstlich. Man kann beim besten Willen in so wenigen Zeilen nicht mehr an schiefem Urtheil und historischem Unverständniß zusammendrängen, als dies hier geschehen ist, ganz abgesehen davon, daß das Endurtheil, wie wir im Einzelnen nachgewiesen haben, völlig verfehlt ist.

Daß die alten Germanen zu Taritus Zeit nicht gut betrügerischen Bankerott begehen konnten, dürfte vielleicht auch ein Antisemit erkennen, denn dieses Vergehen und das analoge des Betruges setzt eine auf ausgebildeter Waarenproduktion und auf umfangreichem Waarenhandel basirte Gesellschaft voraus; sofort mit diesem tritt auch das spezifische Verbrechen in Erscheinung und erreicht seinen Höhepunkt in dem ausgebildeten Kapitalismus. Ja man könnte fast so weit gehen, zu behaupten, daß ebenso wenig wie die ursprüngliche Kapitalanhäufung ohne Raub und Gewalt undenkbar ist, auch der ausgebildete Kapitalismus sich ohne den Betrug nicht zu erhalten vermag. Der wahnsinnige Kampf Aller gegen Alle in der freien

Concurrenz heiligt schließlich jedes Mittel, welches die Kapitalanhäufung fördert. Die Bereicherung des Waarenproduzenten oder Waarenhändlers inmitten einer concurrenrenden Nachbarschaft ist in letzter Linie nur durch Ausbeutung des Arbeiters und des Consumenten möglich. Ein glänzender Schein, der das nichtige Sein der Waaren verhüllt, muß in den Käufern immer neue Bedürfnisse wecken und zum Kaufe reizen. Wem in diesem sinnlosen Wettlauf der Athem ausgeht, ist unrettbar verloren. — Das sind aber alles Manipulationen, die sich hart auf der Grenze zwischen Recht und Unrecht abspielen. Ursprünglich durchwegs als strafbare Handlungen angesehen, erhalten sie anerkanntes Hausrecht in der Gesellschaft, je mehr das kapitalistische Milieu alle Gesellschaftsschichten umfaßt. — Daher die Erscheinung, die nur einem harmlos-naiven Geiste auffallen kann, daß sich der Schwindel immer übermüthiger auf allen Gebieten breit macht und immer weniger vom Strafrecht behelligt wird; denn mit den allgemeinen Rechtsanschauungen des Volkes oder wenigstens der maßgebenden Schichten desselben nimmt auch die Rechtsprechung modificirte Formen an, bis sich schließlich völlig neue Rechtsgrundsätze entwickelt haben. — Das hindert freilich nicht, daß von Seiten der Ausgebeuteten und Uebervortheilten dieser Wechsel der Rechtsanschauungen mit Mißbehagen empfunden wird, daß von Seiten dieser Gesellschaftselemente ein steter Ansturm gegen diese Rechtsnormen unternommen wird. Die Auffassung der Antisemiten, sofern sie als Sprecher der Unterdrückten und Uebervortheilten auftreten, entbehrt also keineswegs ihres berechtigten Kernes, aber sie verfehlt nichtsdestoweniger vollständig ihr Ziel. Die Juden haben den Kapitalismus nicht geschaffen — eine besondere Wirthschaftsform kann überhaupt nicht von einer einzelnen Gesellschaftsklasse geschaffen werden — in dem Kapitalismus selbst aber haben wir die Quelle der in der heutigen Form auftretenden Verbrechen zu erblicken. —

Je weiter das Recht auf Existenz seiner ganzen Breite nach anerkannt wird, desto mehr Boden verliert das heutige Recht und es bildet sich ein neues Recht heraus, getragen von einem höheren Rechtsbewußtsein des Volkes, welches das Verbrechen nicht mehr kennt.

